

Einleitungsanzeige C1 (je 1 SR durch die Parteien, Vorsitzender durch das Board zu bezeichnen)

Ort, Datum, Kürzel

Geschäfts-Nr. laufende Nummer Schiedsgerichtssache Parteibezeichnungen Einleitungsanzeige

In der Streitsache

Kläger: Vorname / Name, Adresse, Postfach, Plz und Ort

vertreten durch Vorname / Name, Adresse, Postfach, Plz und Ort

Beklagte: Vorname / Name, Adresse, Postfach, Plz und Ort

vertreten durch Vorname / Name, Adresse, Postfach, Plz und Ort

betreffend Bezeichnung Streitsache

Art / Datum der Schiedsabrede: Bezeichnung

ergeht die nachstehende Anzeige an die Parteien

 In der obgenannten Streitsache hat die klagende Partei am Datum beim Board der OSTSO das Einleitungsbegehren gestellt. Die vom Board festgesetzte Einschreibgebühr von CHF Betrag ist am Datum von der klagenden Partei bezahlt worden.

Im Einleitungsbegehren hat die klagende Partei aus der Schiedsrichterliste OSTSO als von ihr zu bestellenden Schiedsrichter bezeichnet:

Vorname / Name

- 2. Der beklagten Partei wird eine Kopie des Einleitungsbegehrens der klagenden Partei und der Schiedsabrede zugestellt.
- 3. Die beklagte Partei wird aufgefordert, dem Board innert zehn Tagen die Einleitungsantwort einzureichen und darin
 - aus der Schiedsrichterliste OSTSO den von ihr zu bestellenden Schiedsrichter zu bezeichnen (Art. 24 Abs. 1 OSTSO);
 - eine allfällige Ablehnung des von der klagenden Partei bezeichnenden Schiedsrichters unter Angabe der Gründe zu erklären (Art. 24 Abs. 2 OSTSO).
- Wird innert Frist keine Einleitungsantwort eingereicht, so wird der von der beklagten Partei zu bestellende Schiedsrichter durch das Board aus der Schiedsrichterliste OSTSO bezeichnet.

Nach Einreichung der Einleitungsantwort oder unbenütztem Ablauf der Frist dafür ist eine Ablehnung des in Ziff. 1 genannten Schiedsrichters nur noch zulässig aus Gründen, die später eingetreten sind oder von denen die beklagte Partei erst danach Kenntnis erhalten hat (Art. 15 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 2 OSTSO).

Ostschweizer Schiedsordnung Für das Board

Vorname / Name

Zustellung an:

- klagende Partei (Rechtsvertreter)
- beklagte Partei (Rechtsvertreter)

gültig ab: 1. Januar 2020